



ST.  
MARGARETHEN

IM BURGENLAND

07. August 2017

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2017

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2017-07-25.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.07.2017 im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 2. Um- und Zubau zum Gemeindeamt – Vergabe Gewerk Installateur HKLS

*Gemäß Angebot und Vergabevorschlag wird das Gewerk Installateur HKLS zu der angegebenen  
Summe (Betrag Netto) wie folgt vergeben:*

*Firma Palatin, Eisenstadt, EUR 95.500,--*

## 3. Kaufverträge Pfarrgründe

*Kaufvertrag Kreamsner (liegt im Gemeindeamt auf)*

*Kaufvertrag Puschitz (liegt im Gemeindeamt auf)*

*Unter der Voraussetzung, dass der § 5 entsprechend des Kaufvertrages Kreamsner korrigiert wird  
(Entfall des Absatzes über die Lichtbaugemeinschaft und Korrektur des GR-Beschlusses über den  
Teilbebauungsplan) wird der folgende Kaufvertrag mit David und Eva Monetti ebenfalls  
beschlossen.*

*Kaufvertrag Monetti (liegt im Gemeindeamt auf)*

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 07.08.2017

Abgenommen am: 22.08.2017

